



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 220/2013

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Nein	28.11.2013			
Gemeinderat	Ja	09.12.2013			

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes - Stufe 2 - Antrag Nr. 15/2013 der Grünen vom 27.05.2013

I. Beschlussantrag

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Lärmaktionsplans in der Fassung vom 11. November 2013 für die Stadt Biberach offenzulegen und erneut eine Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange analog dem in Biberach üblichen Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen durchzuführen.

II. Begründung

1) Kurzfassung

Ziel der Lärmaktionsplanung ist eine Bestandsaufnahme und eine Wirkungsanalyse mit Interessenabwägung über mögliche Lärmschutzmaßnahmen. Maßnahmen sind in den Schwerpunktbereichen umzusetzen, in denen viele Bewohner von Lärmimmissionen betroffen sind.

2) Ausgangssituation

Der Gemeinderat hat am 31.01.2013 auf Grundlage eines ersten Entwurfes vom Oktober 2012 beschlossen, die Bürger- und Trägerbeteiligung durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand über diverse Veröffentlichungen vom 23.01.2013 bis zum 11.03.2013 statt. Im Rahmen von öffentlichen Sitzungen, Bürgerinformationen über Handzettel, Teilnahme über Fragebögen, Internet und Aushang im Stadtplanungsamt konnten die Bürger sich informieren und zur Planung Stellung nehmen. An der Fragebogenaktion beteiligten sich über 270 Bürger. Dies ist nicht repräsentativ. Die Ergebnisse zeigen lediglich ein subjektiv empfundenes Stimmungsbild auf.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange fand vom 01. Februar 2013 bis zum 11. März 2013 statt.

Auf Grundlage der Beteiligung wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans überarbeitet und es werden nach Durchführung einer Wirkungsanalyse folgende Maßnahmen zur Umsetzung vorgeschlagen.

Der Antrag der Grünen vom 27.05.2013, auf der B 312 und der B 465 innerhalb der Stadt Biberach und der Ortslage von Ringschnait nachts eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h festzusetzen, wurde im Rahmen der Abwägung an den einzelnen Lärmschwerpunkten mit berücksichtigt.

3) Konzept

In der tabellarischen Übersicht sind die Maßnahmen für die einzelnen Lärmschwerpunkte aufgelistet. Die Wirkungsanalyse und die Abwägung sind im Entwurf des Lärmaktionsplans ausführlich dargestellt. Auch weitere Maßnahmen, die durch Planungs- oder Verkehrskonzepte möglich sind, werden im Entwurf vorgestellt.

Hinweis lärmoptimierter Asphalt:

Beim Austausch eines bestehenden Fahrbahnbelages ist der Asphalt einzubauen, welcher unter lärm-, bautechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, entsprechend dem neuesten Stand der Technik die größten Vorteile aufweist. An den Lärmschwerpunkten 1, 2, 4, 5 und 6 sind bereits in Teilflächen lärmarme Asphalte eingebaut worden.

Lärmschwerpunkt	Ursache	Maßnahme	zuständig
Hauptstraßennetz generell	Straßenverkehrs-lärm	Kontinuierliche Geschwindigkeitskontrollen insbesondere im Nachtzeitraum	Stadt Biberach als untere Verkehrsbehörde
LSP 1 Ulmer Straße (L 267)	Straßenverkehrs-lärm	1. Reduzierung der Geschwindigkeit auf durchgängig 50 km/h 2. Einbau eines lärmoptimierten Asphalts - siehe Hinweis oben	Stadt Biberach als untere Verkehrsbehörde
LSP 2 Ulmer Straße (L 267) – Memminger Straße (B 465) - Eselsberg	Straßenverkehrs-lärm	Einbau eines lärmoptimierten Asphalts - siehe Hinweis oben	Stadt Biberach und Regierungspräsidium Tübingen, Referat Straßenbau
LSP 3 Bergerhauser Straße (L 267)	Straßenverkehrs-lärm	Zurückstellung von Maßnahmen an diesem Lärmschwerpunkt mit weiterer Beobachtung. langfristig: Neubau der Verbindungsstraße zwischen L 267 und L 280	-
LSP 4 Memminger Straße (B 465) - Fliederweg	Straßenverkehrs-lärm	1. Errichtung einer Lärmschutzwand mit Zustimmung der Eigentümer; 2. falls keine Zustimmung erreicht wird: Einbau eines lärmoptimierten Asphalts - siehe Hinweis oben	Regierungspräsidium Tübingen, Referat Straßenbau
LSP 5 Waldseer Straße (B 312)	Straßenverkehrs-lärm	1. Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nachts 2. Einbau eines lärmoptimierten Asphalts - siehe Hinweis oben	Stadt Biberach als untere Verkehrsbehörde Regierungspräsidium Tübingen, Referat Straßenbau
LSP 6 Riedlinger Straße (B 312)	Straßenverkehrs-lärm	1. Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nachts 2. Einbau eines lärmoptimierten Asphalts - siehe Hinweis oben	Stadt Biberach als untere Verkehrsbehörde Regierungspräsidium

Lärmschwerpunkt	Ursache	Maßnahme	zuständig
			Tübingen, Referat Straßenbau
LSP 7 Innenstadt Südwest (B 312)	Straßen- verkehrs- lärm	1. Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nachts 2. Einbau eines lärmoptimierten Asphalts - siehe Hinweis oben	Stadt Biberach als untere Verkehrsbehörde Regierungspräsidium Tübingen, Referat Straßenbau
LSP 8 Innenstadt / Zeppe- linring - Süd	Straßen- verkehrs- lärm	Zurückstellung von Maßnahmen an diesem Lärmschwerpunkt mit weiterer Beobachtung. langfristig: Rückbau bzw. Umgestaltung der Straße	Stadt Biberach
LSP 9 Innenstadt Nord / Bismarckring (B 465)	Straßen- verkehrs- lärm	1. Reduzierung der Geschwindigkeit nachts auf 30 km/h (kurzfristig) 2. Einbau eines lärmoptimierten Asphalts - siehe Hinweis oben	Stadt Biberach als untere Verkehrsbehörde Regierungspräsidium Tübingen, Referat Straßenbau
LSP 10 Ringschnait – Haupt- straße (B 312)	Straßen- verkehrs- lärm	1. Neubau Umfahrung Ringschnait kurzfristig 2. Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h 3. Einbau eines lärmoptimierten Asphalts - siehe Hinweis oben	Regierungspräsidium Tübingen, Referat Straßenbau Stadt Biberach als untere Verkehrsbehörde

4) Weiteres Vorgehen

In einer zweiten Bürger- und Trägerbeteiligung werden die vorgeschlagenen Maßnahmen inklusive der Wirkungsanalyse und Kosten zur Diskussion gestellt. Mit dem Satzungsbeschluss wird nach Abwägung der unterschiedlichen Belange der Lärmaktionsplan beschlossen. Er ist behördenverbindlich.

5) Kosten / Umsetzung

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes werden keine Kosten von Land oder Bund übernommen. Zuständig für die Umsetzung von Maßnahmen ist der jeweilige Straßenbaulastträger, d.h. für die klassifizierte Bundesstraßen ist dies der Bund, für die Landes- und Kreisstraßen innerorts ab dem 01.01.2014 sowie für die Gemeindestraßen ist die Stadt Biberach zuständig. Kosten, die an städtischen Straßen entstehen, sind im städtischen Haushalt einzustellen.

C. Christ

Anlagen